

Bekanntmachung

der Gemeinde Ampfing

über die

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Wimpasinger Feld – am Staudenweg“ (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 BauGB i.V.m. 13 a BauGB) „westlicher Ortsbereich

-Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB-

Der *Gemeinderat* hat in der Sitzung am 10.07.2018 beschlossen, den Entwurf der Bebauungsplanänderung öffentlich auszulegen. Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im „*westlichen Ortsbereich von Ampfing*“ und wird begrenzt von der bestehenden Bebauung im Osten, Staudenweg im Süden, FINr. 521(Ackerfläche) im Westen und bestehende Bebauung im Norden, die FINrn. 441/8T, 532, 532/8, 532/9, 532/12, 532/13, 532/14, 532/16, 532/17 der *Gemarkung Ampfing sind betroffen*.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

Anstatt der Reihenhäuser (Riegelbebauung) sollen Einzelhäuser entstehen.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass die o.g. Bebauungsplanaufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung, werden vom

19.07.2018 bis zum 24.08.2018

im *Rathaus Ampfing, Schweppermannstr. 1, 84539 Ampfing, Zimmer Nr. 108* während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Bauleitplan ist zusätzlich im Internet unter www.ampfing.de/bauleitplanung/ abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf bei der *Gemeinde* abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Ampfing, 12.07.2018
GEMEINDE AMPFING




(Wimmer)

1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln in Ampfing, Salmanskirchen und Stefanskirchen

am: 12.07.2018
abgenommen am: 27.08.2018

.....
Datum, Unterschrift